

143  
187

# G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 106.

---

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Ältester regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. c.

Da die bisherige Erhebungsweise der Grundsteuern in Unserm Fürstenthume Reuß Jüngerer Linie theils wegen der vielfachen Befreiungen, theils wegen der ungleichen Vertheilung das Bedürfnis einer neuen gleichmäßigen Regulirung dieser Steuer herausgestellt hat, so verordnen Wir, um dem gerechten Wunsche einer möglichst gleichmäßigen Vertheilung dieser Abgabe schon vorläufig bis dahin, wo auf Grund allgemeiner Landesvermessung eine definitive Befreiung aller etwaigen Ungleichheiten möglich sein wird, zu genügen, mit Zustimmung des konstituierenden Landtages in Kraft förmlichen Landesgesetzes hierdurch Folgendes.

## I. Abschnitt.

### Allgemeine Bestimmungen.

#### §. 1.

Zeit der Einführung eines neuen Grundsteuer-systems.  
Die bisherige Vertheilungs- und Erhebungsweise der Grundsteuer hört auf.  
An deren Stelle tritt die durch das gegenwärtige Gesetz geregelte.

#### §. 2.

#### Gegenstände der Grundbesteuerung.

Gegenstände der Grundbesteuerung sind:

a) der eigentliche Grund und Boden an Feldern, Wiesen, Wäldern, Gärten, Obst-

Ausgräben den 27. März 1850.